

Datum: 03.03.2026

Ihre Steuernummer: 71 118/3889

Immobilientreuhand Mag. Stefan Jaklitsch

HE

HMZ

WEL-RJ

eingegangen am

Unzustellbar zurück an: 1000 Wien, Postfach 254 - 71

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und
Antworten Ihre Steuernummer an.**

Pilz Thomas
z.H. Jaklitsch & Illmayer Stb GmbH
Rechbauerstraße 37
8010 Graz

10. März 2026

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das
Kundenservice unter 050 233 233

BK PA HK
VERS GZ
Skonto Freier

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
bmf.gv.at/kundenservice.

B E S C H E I D über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen

Aufgrund Ihres am 27.02.2026 eingebrachten Ansuchens um Zahlungserleichterungen werden Ihnen zur
Entrichtung Ihrer Abgabenschuldigkeiten die nachstehenden **Ratenzahlungen bewilligt.**

		Euro
Rückstand		5.779,09
bis zum Ablauf der Zahlungserleichterung zu belastende (Viertel-)Jahresbeträge an E		+0,00
Summe		5.779,09
1.	20.03.2026	2.900,00
2.	20.04.2026	2.879,09

Auflösende Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn

- hinsichtlich der für die Schuldigkeit allenfalls gepfändeten Gegenstände wegen einer anderen Verbindlichkeit finanzbehördlich, gerichtlich oder verwaltungsbehördlich ein Verfahren zur zwangsweisen Verwertung eingeleitet wird, oder
- die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der Liegenschaft, an der für die Schuldigkeit ein gesetzliches Pfandrecht besteht oder auf der sie besichert ist, oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung des Unternehmens, durch dessen Betrieb die Schuldigkeit begründet wurde eingeleitet wird, oder
- über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- der Abgabenschuldner stirbt

Fortsetzung auf Folgeseite

Bankverbindung: IBAN: AT64 0100 0000 0553 4715 BIC: BUNDATWW

bmf.gv.at
Mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt; gedruckt in der BRZ GmbH

Begründung

Um die Abstattung des Rückstandes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erreichen, wurde die Zahlungserleichterung im obenstehenden Ausmaß bewilligt.

Fortsetzung des Bescheidspruches

Diese Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Nichtanrechnung von Gutschriften

Gutschriften, die nicht unmittelbar Folge einer Zahlung sind (sonstige Gutschriften), vermindern zwar den Rückstand, dürfen aber weder in die zu leistenden Raten noch auf die nicht in die Zahlungserleichterung einbezogenen Abgaben angerechnet werden.

Gutschriften aus gerichtlichen Verteilungen, aus Zahlungen eines Drittschuldners, aus abgetretenen Forderungen oder aus Geldforderungen gegenüber der Republik Österreich verändern zwar den Rückstandsbetrag, sind aber in die zu leistenden Raten nicht einzurechnen.

Terminverlust

Im Falle eines Terminverlustes sind gemäß § 230 Abs.5 der Bundesabgabenordnung (BAO) Einbringungsmaßnahmen zulässig.

Terminverlust tritt ein, wenn

- auch nur zu einem Ratentermin eine Zahlung in Höhe der festgesetzten Rate unterbleibt, oder
- nicht in die Zahlungserleichterung einbezogene Abgaben nicht fristgerecht entrichtet werden.

Erläuterungen

Bereits erworbene Sicherungen, insbesondere Pfandrechte bleiben aufrecht.

Die Bewilligung der Zahlungserleichterung steht Schritten, die zur Wahrung eines Vorzugsrechtes erforderlich sind, sowie dem Recht, Zuweisungen aus Erlösen oder Erträgen im Vollstreckungsverfahren zu begehren, nicht entgegen.

Stundungszinsen

Für Abgabenschuldigkeiten werden gemäß § 212 Abs. 2 BAO Stundungszinsen in Höhe von 4,5 % über dem Basiszinssatz mit gesondertem Bescheid angefordert. Stundungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Im Falle eines Terminverlustes werden die Stundungszinsen bis zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Rückstandsausweises berechnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem angegebenen Finanzamt das Rechtsmittel der Beschwerde einbringen. Die Beschwerde ist zu begründen. Durch Einbringen einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.